

**Handlungsempfehlungen des  
Modellprojekts Begleitete Elternschaft  
NRW für Jugendämter und  
Landschaftsverbände**

## **Handlungsempfehlungen des Modellprojekts Begleitete Elternschaft NRW für Jugendämter und Landschaftsverbände**

**Projektgruppe** Modellprojekt „*Entwicklung von Leitlinien zu Qualitätsmerkmalen Begleiteter Elternschaft in Nordrhein-Westfalen*“

### **Projektmitarbeiterinnen (MOBILE e.V.)**

Christiane Sprung

Ulla Riesberg

Tatjana Böcher

### **Wissenschaftliche Begleitung (ZPE Universität Siegen)**

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

Miriam Düber

Constance Remhof

### **Zitiervorschlag**

Sprung, Christiane; Riesberg, Ulla (2020): Handlungsempfehlungen des Modellprojekts Begleitete Elternschaft für Jugendämter und Landschaftsverbände, hrsg. von MOBILE Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V.

Online verfügbar unter: <http://begleitete-elternschaft-nrw.de/>

## Inhalt

Einleitung .....	4
Finanzierungsgrundlagen und Zuständigkeiten .....	4
Begleitete Elternschaft als langfristiges Unterstützungsangebot.....	5
Hilfeplanung/Hilfebedarfserhebung und Bewilligung.....	5
Überprüfung des Hilfebedarfs und Weiterbewilligung .....	7
Berichtswesen .....	7
Unterstützungsbeginn/Aufnahme während der Schwangerschaft .....	8
Finanzierung stationär bzw. in einer besonderen Wohnform der Sozialen Teilhabe .....	8
Weiterfinanzierung der Wohnung während stationärer Aufnahme .....	9
Problem der längerfristigen Finanzierung über § 19 SGB VIII sowie der ausschließlichen Finanzierung für Alleinerziehende .....	9
Übergang stationär/besondere Wohnform – ambulant.....	9

## Einleitung

Unterstützungsangebote im Rahmen Begleiteter Elternschaft bieten eine Kombination von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Dies bringt in der Praxis verschiedene Schwierigkeiten mit sich. Zum einen erfolgt die Finanzierung durch zwei Leistungssysteme. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden über das kommunale Jugendamt finanziert, die Leistungen der Eingliederungshilfe über den überörtlichen Eingliederungshilfeträger (Landschaftsverbände). Damit einher geht, dass Bedarfserhebungen und Ziel- und Maßnahmenplanungen in zwei Leistungssystemen durchgeführt werden müssen. Die Leistungserbringer müssen nicht nur mit zwei Leistungsträgern abrechnen werden, sondern auch die Vorgaben zweier unterschiedlicher Träger erfüllen. Die Folge ist, dass es Unklarheit über Zuständigkeiten und über Kostenübernahmen gibt, sowie grundsätzlich eine große Unsicherheit bei Mitarbeitenden der Jugendämter und Landschaftsverbände.

Diese Handlungsempfehlungen haben zum Ziel fallführende Mitarbeitende der kommunalen Jugendämter und der Landschaftsverbände über die verschiedenen gesetzlichen Ansprüche der Eltern und ihrer Kinder zu informieren. Außerdem wird dargelegt, was Begleitete Elternschaft ausmacht und wie gesetzliche Spielräume in der Bewilligungspraxis genutzt werden können, um diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollen durch die vorgeschlagenen Verfahren Abläufe vereinfacht und vereinheitlicht werden.

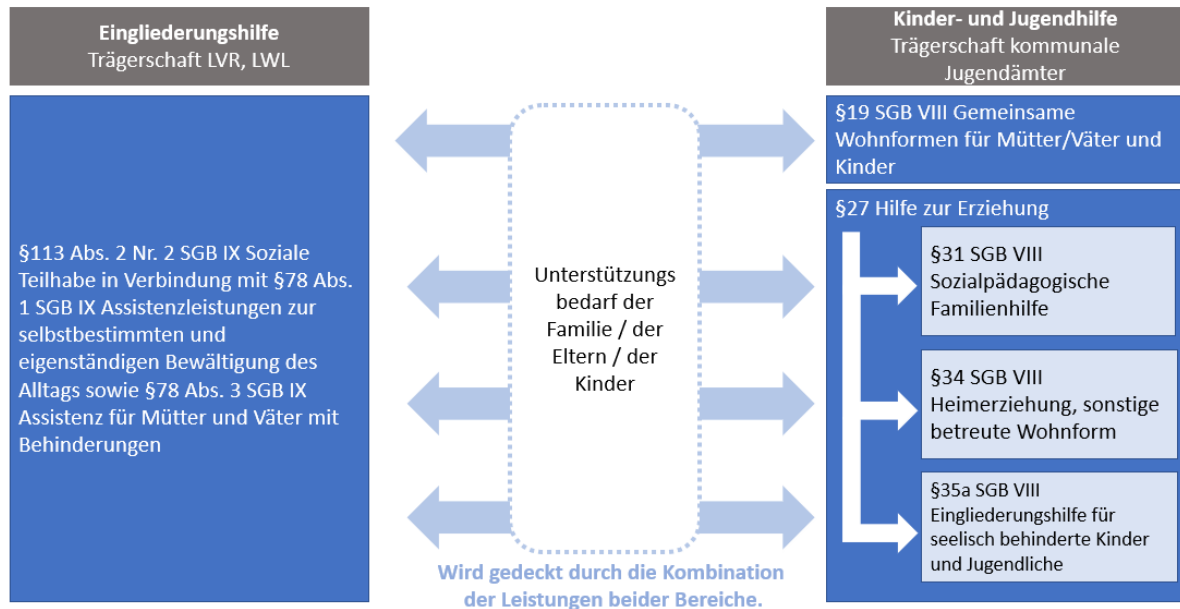
**Der Entwurf der Handlungsempfehlungen basiert auf Erkenntnissen des Modellprojekts Begleitete Elternschaft NRW und ist unter Beteiligung verschiedener Leistungserbringer entwickelt worden.** Das Modellprojekt fiel in den Anfangszeitraum der Umstellung auf die Vorgaben des BTHG. Verfahrensabläufe zur Umsetzung Begleiteter Elternschaft konnten in dem noch laufenden Prozess mit den Leistungsträgern nicht abschließend abgestimmt werden.

## Finanzierungsgrundlagen und Zuständigkeiten

Begleitete Elternschaft ist ein Unterstützungsangebot an der Schnittstelle von Eingliederungshilfe (SGB IX) und Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Auch Eltern mit Behinderung haben wie alle Eltern Anspruch auf Erzieherische Hilfen. Die kommunalen Jugendämter sind demnach grundsätzlich für die Familien mit Eltern mit Behinderung zuständig. Eltern mit Behinderung haben bezogen auf bestehende Teilhabebeeinträchtigungen Anspruch auf Eingliederungshilfe, hier insbesondere auf Leistungen der Qualifizierten Assistenz bzw. der Unterstützenden Assistenz sowie der Qualifizierten Elternassistenz. Träger der Eingliederungshilfe sind in NRW der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL). Die Umsetzung des Anspruchs auf Qualifizierte Elternassistenz ist in der Rahmenleistungsbeschreibung geregelt. Nach §§ 117 ff. SGB IX ist der Eingliederungshilfeträger verpflichtet eine Gesamtplanung im Hinblick auf die Koordination unterschiedlicher Leistungen durchzuführen. Unabhängig davon ist sowohl eine inhaltliche Abstimmung als auch eine Abstimmung in Bezug auf die Übernahme der Kosten für die

Unterstützungsleistungen notwendig. Diese Handlungsempfehlungen stellen einen Vorschlag dar, wie die Zusammenarbeit der Leistungsträger der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe im Rahmen der Begleiteten Elternschaft in der Praxis umgesetzt werden kann.

### Finanzierungsgrundlagen Begleiteter Elternschaft



## Begleitete Elternschaft als langfristiges Unterstützungsangebot

Begleitete Elternschaft wird als ambulante Unterstützung in eigener Wohnung oder in besonderen Wohnformen der Sozialen Teilhabe bzw. stationären Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen angeboten. Im Unterschied zu allgemeinen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien ist die Unterstützung im Rahmen Begleiteter Elternschaft langfristig angelegt und kann bis zur Volljährigkeit der Kinder bzw. Jugendlichen bzw. deren Ablösung aus dem Elternhaus erbracht werden. Zwar wird die ambulante Begleitete Elternschaft von Seiten der Jugendhilfe über §31 SGB VIII in Form von SPFH erbracht, in der Umsetzung unterscheidet sie sich allerdings durch praktische handlungsorientierte Unterstützung, teilweise Übernahme von Tätigkeiten und Entlastung. Auch ist vielfach ein höherer Stundenumfang, insbesondere am Übergang von stationär zu ambulant oder zur Vermeidung stationärer Unterbringung notwendig. Zumindest zeitweise tägliche Kontakte sowie eine 24-Stunden-Rufbereitschaft müssen in Einzelfällen im ambulanten Setting angeboten werden.

## Hilfeplanung/Hilfebedarfserhebung und Bewilligung

Hilfeplanung bzw. Hilfebedarfserhebung werden in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt.

In beiden Systemen gibt es hierfür strukturierte Verfahren. In der Kinder- und Jugendhilfe variieren die Verfahren und verwendeten Methoden (z. B. Sozialpädagogische Diagnose, Hilfeplanung nach Lüttringhaus) von Jugendamt zu Jugendamt. Zentral stehen dabei die in der Regel halbjährlich stattfindenden Hilfeplangespräche, an denen Leistungsträger, Leistungsberechtigte und Leistungserbringer beteiligt sind.

In der Eingliederungshilfe ist ein Antrag oder eine entsprechende Bedarfsfeststellung im Gesamtplanverfahren erforderlich, um Teilhabeleistungen zu erhalten. Die Einleitung der Bedarfsermittlung ist an keine Form gebunden. Grundsätzlich reicht es aus, wenn Leistungsberechtigte oder ihre gesetzlichen Vertretungen oder ein beauftragter Leistungserbringer den Leistungsträger mündlich oder schriftlich die Absicht informiert, dass eine entsprechende Leistung beantragt werden soll. Zeitnah wird ein Termin für das Bedarfsermittlungsgespräch vereinbart. Im Rahmen des Bedarfsermittlungsgesprächs wird der Bedarf mit dem Instrument BEI\_NRW ermittelt. Die Hilfeplanung ermittelt den bestehenden qualitativen und quantitativen Bedarf.

Diese verschiedenen Vorgehensweisen müssen miteinander in Einklang gebracht und die Bedarfserhebung sowie das Bewilligungsverfahren abgestimmt werden.

#### *Lösungsvorschlag:*

Davon ausgehend, dass sich das Verfahren in der Praxis erst entwickeln muss, schlagen wir als pragmatischen Ansatz vor:

Das zuständige Jugendamt nimmt zu Beginn der Unterstützung eine erste Bedarfsfeststellung im Rahmen der Hilfeplanung vor. Der Landschaftsverband führt nach den internen Regelungen das BEI NRW durch. Die Hilfeplanverfahren laufen parallel bzw. nacheinander je nachdem, wie der Zugang der (werdenden) Eltern ist. ASD-Mitarbeiter\*in und Fallmanager\*in/Hilfeplaner\*in stimmen die Hilfe gemeinsam mit den Eltern und potentiellen Unterstützungspersonen inhaltlich ab (Gesamtplanung). Der Landschaftsverband lädt zur Gesamtplanung ein, da er durch das BTHG dafür zuständig ist. Die Kostenübernahme wird unter den Leistungsträgern abgestimmt (die Eltern müssen bei diesem Abstimmungsprozess, bei dem es darum geht, wer was zahlt nicht dabei sein).

Eine besondere Problematik ist das Vorgehen während der Schwangerschaft. Hier liegt eine besondere Dringlichkeit vor, da ein Unterstützungssetting bzw. ein Unterstützungsangebot spätestens bei Geburt des Kindes, besser bereits während der Schwangerschaft gesichert sein muss.

Vorschlag für ein „Dringlichkeitsverfahren“ (dazu auch Abschnitt „Finanzierung stationär“ dieser Handlungsempfehlungen):

Im Rahmen der Jugendhilfe wird die Hilfe mit der Bedarfsfeststellung eingesetzt. Das erste Hilfeplangespräch findet nach 6 Wochen statt. Nach §14 SGB IX entscheidet der Landschaftsverband innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags über die Leistung. Sollte die Feststellung der Höhe der Leistungen längere Zeit in Anspruch nehmen, geht der Landschaftsverband nach §§ 42 und 43 SGB I auf Grundlage einer formlosen Darstellung des bestehenden Bedarfs innerhalb von 3 Wochen in Vorleistung. Der Landschaftsverband weist

die Eltern darauf hin, dass hierfür ein entsprechender Antrag erforderlich ist. Das BEI\_NRW wird danach fertig gestellt und das Gesamtplanverfahren durchgeführt.

## Überprüfung des Hilfebedarfs und Weiterbewilligung

Auch die Überprüfung des Bedarfs und ggf. die Weiterbewilligung der Hilfe ist in den beiden Bereichen unterschiedlich geregelt. In der Jugendhilfe erfolgt alle 6 Monate eine Berichterstattung durch den unterstützenden Träger und eine weitere Hilfeplanung in einem persönlichen Gespräch. In der Eingliederungshilfe erfolgt die Bewilligung der Leistungen in der Regel für 1,5 bis 3 Jahre. Eine Weiterbewilligung erfolgt nach Aktenlage.

Wie kann das zusammengebracht werden? Wie oft wird die Überprüfung vorgenommen? In welchem Turnus wird künftig die Bedarfsüberprüfung durch BEI\_NRW vorgenommen?

### *Lösungsvorschlag:*

In der Jugendhilfe findet alle 6 Monate die reguläre Hilfeplanung statt.

Durch den Landschaftsverband wird die Qualifizierte Elternassistenz alle 12 Monate überprüft und ggf. weiter bewilligt. In diesem Zusammenhang findet alle 12 Monate eine Abstimmung der Leistungsträger mit den Eltern und den Leistungserbringern statt (Gesamtplanung).

Die Überprüfung und ggf. Weiterbewilligung der Qualifizierten Assistenz/Unterstützenden Assistenz erfolgt personenzentriert.

## Berichtswesen

Da in der Begleiteten Elternschaft im Zweifelsfall drei verschiedene Leistungen erbracht, überprüft und abgerechnet werden, ist für alle Leistungsbereiche eine Darstellung der aktuellen Situation und der jeweiligen Zielerreichung notwendig. Für die unterschiedlichen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe (Qualifizierte Elternassistenz, Qualifizierte Assistenz, Unterstützende Assistenz) werden Maßnahme und Zielerreichung vom Leistungserbringer im BEI\_NRW abgebildet. Für die Hilfen zur Erziehung ist abhängig von den Anforderungen des jeweiligen Jugendamtes ein Bericht erforderlich.

Wie kann die Berichterstellung sinnvoll und abgestimmt erfolgen?

### *Lösungsvorschlag:*

Ambulant

Die Leistungserbringer der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe folgen den Anforderungen des jeweiligen Bereichs für die Weiterbewilligung, da beide Leistungen durch unterschiedliche Fachkräfte erbracht werden. Qualifizierte Elternassistenz und Qualifizierte Assistenz/Unterstützende Assistenz werden im BEI\_NRW dargestellt. Dabei werden die jeweiligen Perspektiven, Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder berücksichtigt.

Stationär bzw. Wohnen in einer besonderen Wohnform der Sozialen Teilhabe

Es wird ein Bericht über die Familie erstellt, der beiden Leistungsträgern vorgelegt wird. Dabei werden die jeweiligen Perspektiven, Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder berücksichtigt.

## **Unterstützungsbeginn/Aufnahme während der Schwangerschaft**

Ein Unterstützungsbeginn bzw. eine Aufnahme werdender Mütter/Eltern vor der Geburt ist wichtig für den Beziehungsaufbau als Grundlage der weiteren Zusammenarbeit und zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft.

### *Lösungsvorschlag:*

Beide Leistungen werden ab 8 Wochen vor der Geburt finanziert.

In stationären Einrichtungen besteht das Problem, dass der Kinderplatz während der Schwangerschaft frei bleibt. Eine Lösungsmöglichkeit ist die Finanzierung eines Schwangerenplatzes.

## **Finanzierung stationär bzw. in einer besonderen Wohnform der Sozialen Teilhabe**

Die Aufnahme einer (werdenden) Familie in eine stationäre Einrichtung ist häufig kurzfristig erforderlich. In Bezug auf die stationäre Unterbringung einer Familie gibt es immer wieder Unklarheit bzgl. der Kostenzuständigkeit der Eingliederungshilfe je nach Einzelfallsituation. In der Folge kann der Einzug der (werdenden) Familie nicht erfolgen. Es kommt aus diesem Grund zum Teil zur Trennung von Eltern und Kind.

### *Lösungsvorschlag:*

- Wenn bereits Wohnen in einer besonderen Wohnform der Sozialen Teilhabe finanziert wird, übernimmt der Landschaftsverband die Kosten für stationäre BE für die Eltern
- Wenn bereits ambulante Eingliederungshilfe finanziert wird, übernimmt der Landschaftsverband die Kosten für stationäre BE für die Eltern
- Für werdende Eltern, die noch in der eigenen Herkunftsfamilie leben, übernimmt der Landschaftsverband die Kosten für BE, unabhängig davon, ob sie in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder einer besonderen Wohnform der Sozialen Teilhabe erbracht wird, für die Eltern (sofern sie nicht in der Herkunftsfamilie verbleiben können/wollen.)

Wenn vor der geplanten Aufnahme in eine Mutter/Vater-Kind-Einrichtung bzw. eine besondere Wohnform der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nicht geklärt ist, ist es aufgrund der Zuständigkeit für alle Eltern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung naheliegend, dass das zuständige Jugendamt grundsätzlich in Vorleistung geht. Wird dann



jedoch die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe festgestellt, besteht die Schwierigkeit der rückwirkend zu beantragenden existenzsichernden Leistungen.

#### *Lösungsvorschlag:*

Vor dem Hintergrund der Schwierigkeit der rückwirkend zu beantragenden existenzsichernden Leistungen zahlt der Landschaftsverband bereits bei Verdacht auf geistige Behinderung der Eltern und entsprechend bestehendem Eingliederungshilfebedarf. Wird im Nachhinein festgestellt, dass kein Anspruch auf Eingliederungshilfe vorliegt, werden die Kosten durch das zuständige Jugendamt erstattet. Sollte ein solches Vorgehen aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist schnellst möglich eine rechtskonforme Lösung zu finden. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass Einrichtungen Familien nicht aufnehmen, da sie befürchten müssen, dass ihre Kosten für die existenzsichernden Leistungen nicht gedeckt werden.

## **Weiterfinanzierung der Wohnung während stationärer Aufnahme**

Eine Weiterfinanzierung der Wohnung sollte für die Anfangszeit grundsätzlich vereinbart werden, da die Eltern sonst bei vorzeitiger Beendigung der Hilfe in die Obdachlosigkeit gehen.

Die Weiterfinanzierung kann für sechs Monate durch das Sozialamt erfolgen (analog dem §§67ff., §4 DVO SGBXII i. V. m. §35 SGB XII).

## **Problem der längerfristigen Finanzierung über § 19 SGB VIII sowie der ausschließlichen Finanzierung für Alleinerziehende**

Ein Problem in der Begleiteten Elternschaft bei der Finanzierung einer stationären Hilfe nach §19 SGB VIII ist, dass die Perspektive in Bezug auf Schule und Ausbildung der Eltern meist fehlt. Die Unterbringung eines Elternteils mit Kind über § 19 SGB VIII ist meist nicht möglich, wenn das andere Elternteil über Eingliederungshilfe finanziert wird, da das Elternteil dann nicht „alleinerziehend“ ist.

#### *Lösungsvorschlag:*

Ein Elternteil wird über Eingliederungshilfe finanziert, das andere Elternteil über §27 SGB VIII, das Kind über § 34 SGB VIII.

## **Übergang stationär/besondere Wohnform – ambulant**

Der Übergang aus stationär/besondere Wohnform in ambulante Unterstützung muss schrittweise erfolgen. Im ambulanten Setting sind meistens zunächst sehr viele Fachleistungsstunden notwendig, um den Unterstützungsbedarf zu decken. Die

Fachleistungsstunden sollten erst sukzessive reduziert werden. Ausgangspunkt ist die Beschreibung der Bedarfe.